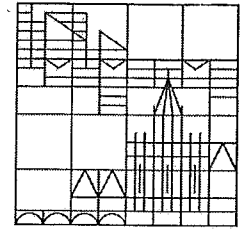


Universität
Konstanz



Prüfbericht
über den Jahresabschluss 2014
der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg
gem. § 65 Abs. 3 S. 2 LHG

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage der Prüfung	3
2	Allgemeine Zusammenfassung	4
3	Belegprüfung	5
3.1	Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit	5
3.2	Zahlungsbegründende Unterlagen	6
3.3	Überwachung von Abschlags- /Vorschuss-Zahlungen.....	7
3.4	Spenden durch die Verfasste Studierendenschaft	7
3.5	Hinweis zur Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	8

1 Grundlage der Prüfung

Die Universität Konstanz wurde von der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (VS Heidelberg) gebeten, die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 65b Abs. 3 S. 2 LHG durchzuführen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der VS Heidelberg wurden

- das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG),
- die Landeshaushaltsordnung Baden- Württemberg mit Verwaltungsvorschrift (LHO, VV-LHO),
- das Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG),
- das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
- und die Satzung- und Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

verwendet.

Folgende Unterlagen wurden der Rechnungsprüfung zugrunde gelegt:

- Jahresabschlussbericht 2014
- Excel-Tabellen mit Jahresübersicht der Einzelposten in elektronischer Form
- GnuCash Gewinn- und Verlustrechnung nebst Buchungsberichten
- Kontoauszüge in chronologischer Reihenfolge
- Belegordner der VS Heidelberg
- Jahresabschlüsse der Fachschaften Mathe, Physik und Informatik
- Originalbelege der Fachschaften VWL, SAI und Medizin Mannheim

Mit Hilfe der Gesetze und oben aufgeführter Prüfunterlagen wurde die Prüfung durchgeführt.

Inhalt der Prüfung war die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Jahresabschlussberichts 2014.

2 Allgemeine Zusammenfassung

Zusammenfassend gab es bei der Durchführung der Prüfung anhand der Unterlagen keine erheblichen Mängel.

Die vorgelegten Unterlagen waren meist übersichtlich und ordentlich abgelegt und zusätzlich in einer Excel-Tabelle erfasst und kategorisiert.

Im Vorfeld der Prüfung wurde der Universität Konstanz durch den Finanzreferenten der VS Heidelberg mitgeteilt, dass die Belege keiner Numerik unterliegen und dies ggf. nachträglich im Hinblick auf die Prüfung erfolgen könnte. Eine nachträgliche Nummernvergabe zu Prüfungszwecken wurde seitens der Universität Konstanz jedoch für nicht erforderlich erachtet. Die Belegprüfung gestaltete sich auch ohne Nummernvergabe unproblematisch. Die Belege konnten mühelos den entsprechenden Buchungen zugeordnet werden.

Für die Zukunft wäre die Vergabe einer laufenden Numerik dennoch zu empfehlen. Gerade im Hinblick auf ein zukünftig höheres Prüfungsvolumen könnte so ein besserer Bezug zu Einzelbelegen genommen werden.

Die Prüfung der Unterlagen der Fachschaft Geschichte (Posten 493.916) gestaltete sich schwierig. Hier fehlten Belege, die durch die Fachschaft nicht vollständig nachgereicht wurden. Ob und in welcher Höhe die zurück zu erstattenden Beträge von der Fachschaft geleistet wurden, geht aus den Unterlagen ebenfalls nicht hervor. Die Belege müssen lückenlos nachbearbeitet, chronologisch sortiert und komplettiert werden. Pfand darf grundsätzlich nicht erstattet werden.

3 Belegprüfung

3.1 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Für die interne Finanzabrechnung wurden Abrechnungsbögen entwickelt, die die Einhaltung der Mindestanforderungen für Auszahlungsbelege gem. § 15 Abs. 2 FinO der VS Heidelberg gewährleisten soll.

Auffällig hierbei ist jedoch, dass gerade im Prüffeld des Finanzreferats regelmäßig die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie das Datum und der Stempel fehlen.

Um die formalen Voraussetzungen einer Buchungsanweisung zu erfüllen, sollten diese Angaben immer vorhanden sein, bevor eine Buchung getätigt wird.

Das Fehlen dieser Angaben lässt sich nicht auf einzelne Abrechnungsposten begrenzen, sondern zieht sich durch sämtliche Belegordner.

Des Weiteren enthält der Finanzabrechnungsbogen ein Feld, auf dem angegeben wird, wann eine Buchung erfolgte und auf welchem Kontoauszug die Buchung zu finden ist. Hier erfolgte keine Angabe durch welche Person und zu welchem Datum die Buchung tatsächlich durchgeführt wurde. Dieser Formularabschnitt sollte hier entsprechend erweitert werden. Dies dient der Kontrolle, ob hier das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde und demnach die Person, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt von der Person abweicht, die die tatsächliche Buchung durchführt.

Zudem besagt die VV-LHO zu § 70 Nr. 11.2, dass Bedienstete die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in Angelegenheiten, die sich gegen sie selbst richten nicht abgeben sollen. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift ist auch auf die VS zu übertragen. Dies bedeutet, dass z.B. Kostenerstattungen an ein Mitglied des Vorsitzes der VS nicht von demselben abzuzeichnen sind.

In den geprüften Belegnachweisen ist teilweise weder ersichtlich, durch welche Person die Kostenerstattung an Mitglieder der VS überwiesen wurde, noch durch welche Person hier die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt wurde.

Zahlungen hätten aufgrund des Fehlens der erforderlichen Unterschriften gemäß LHO nicht geleistet werden dürfen. Für eine Nachbesserung sind die erforderlichen Unterschriften nachzuholen.

3.2 Zahlungsbegründende Unterlagen

Sämtliche zur Zahlung bzw. zur Erstattung erforderlichen Nachweise sind im Original vorzulegen. Sollten Originalbelege verloren gegangen sein oder nur in Kopie vorliegen, so hat hierzu eine kurze Begründung bzw. Bestätigung zu erfolgen.

In den folgenden vier Fällen lagen keine oder nur in Kopie vorhandene zahlungsbegründende Unterlagen vor. Aufgrund des unbegründeten Fehlens der Originalbelege hätte hier keine Auszahlung erfolgen dürfen.

Beanstandete Einzelbelege:

Es lagen keine zahlungsbegründenden Unterlagen vor:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zahlungsbegründende Unterlagen lagen nur in Kopie vor:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Des Weiteren wird drauf hingewiesen, dass der Finanz-Abrechnungsbogen als Auszahlungsbeleg ebenfalls eine Nachweispflicht neben den Originalbelegen erfüllt. Aus diesem Grund sollten hier Änderungen, wie z.B. die des Auszahlungsbetrags nicht mit Bleistift erfolgen. Änderungen müssen vollständig nachvollziehbar sein. Auch hier wird eine Nachbesserung dringend empfohlen.

Beanstandeter Einzelbeleg:

[REDACTED]

3.3 Überwachung von Abschlags- /Vorschuss-Zahlungen

Vorschusszahlungen bzw. Abschlagszahlungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer endgültigen Abrechnung. In dem konkreten Fall erfolgte eine Vorauszahlung für eine Bahncard 50 über die Summe von 127,00 €. Diese Abschlagszahlung wurde bisweilen nicht endgültig abgerechnet. So liegt hier kein Nachweis über den tatsächlichen Erwerb einer Bahncard 50 vor. Hier muss für die Zukunft gewährleistet werden, dass die Abrechnung von Abschlagszahlungen überwacht wird.

Beanstandeter Einzelbeleg:

3.4 Spenden durch die Verfasste Studierendenschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen von Spenden durch die Verfasste Studierendenschaft grundsätzlich kritisch zu betrachten sind.

Die Verfassten Studierendenschaften stellen eine Gliedkörperschaft der Universitäten gem. Artikel 1 VerfStudG dar und sind somit Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Rahmen dieser dürfen Zuwendungen gem. § 23 LHO nur erfolgen, wenn das Land an der Zuwendung ein erhebliches Interesse hat, das ohne eine solche Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Zudem dürfen solche Spenden nur gewährt werden, soweit zuvor bestimmt wurde, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist.

Im konkreten Fall erfolgte eine Spende i.H.v. 100,00 € an die Rote Hilfe e.V. Jena.

In diesem Fall wurde weder ein solches Interesse des Landes nachgewiesen, noch wurden Aussagen zu der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gemacht. Auch ist anzumerken, dass die Beitragszahlungen der Studierenden in erster Linie für studentische Interessen verwendet werden sollen. Ob hier tatsächlich ein Interesse für den überwiegenden Teil der Studierenden vorliegt, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht näher erläutert.

Beanstandeter Einzelbeleg:

3.5 Hinweis zur Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) regelt, dass selbständige Künstler und Publizisten sozial abgesichert werden sollen. Die Absicherung wird u.a. aus der Künstlersozialabgabe (KSA) finanziert. Für die Abgabepflicht der VS Heidelberg ist es unerheblich, ob der beauftragte Künstler/Publizist tatsächlich über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert ist.

Grundsätzlich ist die Abgabe von demjenigen zu entrichten, der in unmittelbarer Vertragsbeziehung zu dem Künstler/Publizisten steht. Die Abgabepflicht ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht per Vertrag anders geregelt werden.

Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, die Abgabepflicht der KSA eingehend zu prüfen und einzuhalten.

Hinweis zum Prüfbeleg:



Konstanz, den 12.06.2015

Universität Konstanz
78457 Konstanz